



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio Event GmbH** (FN 205120y) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Innergebirg**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1.a. bis 2. beschriebenen Übertragungskapazitäten

- 1.a. „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 100,1 MHz“,
- 1.b. „GOLLING (Haarberg) 100,1 MHz“,
- 1.c. „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 100,1 MHz“,
- 1.d. „SCHLADMING 7 (Planai) 100,1 MHz“,
- 1.e. „SCHWARZACH PG (Gern) 100,1 MHz“,
- 1.f. „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 100,1 MHz“ und
2. „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 100,5 MHz“

umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg im Bundesland Salzburg sowie den Raum Schladming im steirischen Ennstal.

Die Beilagen 1.a. bis 2. bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das genehmigte Programm beinhaltet ein weitgehend eigengestaltetes 24-Stunden-Vollprogramm mit einem volkstümlich geprägten Musikformat, das sich an Anhänger der bodenständigen Musik- und Brauchtumsszene richtet. Das Musikprogramm beinhaltet vor allem volkstümliche Musik und volkstümlichen Schlager, wobei Blasmusik, echte Volksmusik, Schrammelmusik, das traditionelle Wienerlied und auch internationale Volksmusik (Folk, Country, usw.) mit einbezogen werden. Das Wortprogramm orientiert sich primär an dem geplanten Musikformat und befasst sich hauptsächlich mit österreichischem Brauchtum, Handwerk und Tradition. Darüber hinaus werden in der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr stündlich Weltnachrichten gesendet, die von einem Nachrichtenanbieter zugekauft werden. Lokalbezug zum Versorgungsgebiet wird etwa durch Beiträge über lokale Meldungen aus Gesellschaft, Kultur, Sport und Politik sowie aktuelles Geschehen im Verbreitungsgebiet und Interviews zu lokalen Themen hergestellt, die mehrmals täglich wiederholt werden. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortprogramm (inklusive Werbung) soll in der Zeit zwischen

06:00 und 20:00 Uhr 80:20 und im Nachtprogramm 95:5 betragen, wobei das Nachtprogramm unmoderiert ist, aber Wiederholung von Wortelementen des Tages enthält.

2. Der Radio Event GmbH wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1.a. bis 2.) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die in den Beilagen 1.a. bis 2. beschriebenen Übertragungskapazitäten gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. für die jeweilige Funkanlage. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. für die jeweilige Funkanlage.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.418/24-007, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 30.10.2023 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 100,1 MHz“, „GOLLING (Haarberg) 100,1 MHz“, „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 100,1 MHz“, „SCHLADMING 7 (Planai) 100,1 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 100,1 MHz“, „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 100,1 MHz“ und „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 100,5 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Innergebirg“ zur Veranstaltung von Hörfunk auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 08.01.2024 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 05.01.2024 der Antrag der Radio Event GmbH auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innergebirg“ ein. Weitere Anträge langten nicht ein.

Am 10.01.2024 beauftragte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags.

Mit Schreiben vom 10.01.2024 übermittelte die KommAustria ein Ergänzungsersuchen an die Radio Event GmbH, welchem mit Schreiben vom 15.01.2024 nachgekommen wurde.

Mit Schreiben jeweils vom 23.01.2024 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung sowie die Steiermärkische Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 24.01.2024 teilte die Salzburger Landesregierung mit, dass gegen eine Zulassungserteilung an die Radio Event GmbH keine Einwände bestünden. Mit Schreiben vom 26.01.2024 teilte die Steiermärkische Landesregierung mit, von einer Stellungnahme abzusehen.

Am 01.02.2024 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria ein frequenztechnisches Gutachten, wonach das technische Konzept der Radio Event GmbH realisierbar sei.

Am 12.02.2024 wurde der technische Amtssachverständige um Ergänzung des frequenztechnischen Gutachtens ersucht. Am 13.02.2024 übermittelte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein ergänzendes frequenztechnisches Gutachten.

Mit Schreiben vom 15.02.2024 teilte die KommAustria der Radio Event GmbH mit, dass die Steiermärkische Landesregierung von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen hat, und übermittelte ihr die Stellungnahme der Salzburger Landesregierung sowie das frequenztechnische Gutachten vom 01.02.2024 und das ergänzende Gutachten vom 13.02.2024 zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bilden das Versorgungsgebiet „Innergebirg“. Es umfasst im Wesentlichen die Salzburger Regionen Tennengau (Bezirk Hallein), Pongau (Bezirk St. Johann im Pongau), Pinzgau (Bezirk Zell am See) und Lungau (Bezirk Tamsweg) sowie das angrenzende steirische Ennstal im Raum Schladming (Teile des Bezirks Liezen).

Die Gemeinden Bischofshofen, Bramberg am Wildkogel, Bruck an der Großglocknerstraße, Fusch an der Großglocknerstraße, Goldegg, Golling an der Salzach, Hollersbach im Pinzgau, Kaprun, Krimml, Maishofen, Mariapfarr, Mittersill, Muhr, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Piesendorf, Ramsau am Dachstein, Saalfelden am Steinernen Meer, Sankt Andrä im Lungau, Sankt Margarethen im Lungau, Sankt Michael im Lungau, Sankt Veit im Pongau, Scheffau am Tennengebirge, Schladming, Schwarzach im Pongau, Stuhlfelden, Tamsweg, Taxenbach, Unternberg, Uttendorf, Wald im Pinzgau, Zederhaus und Zell am See werden mit den gegenständlichen Übertragungskapazitäten großteils versorgt. Die Gemeinden Aich, Bad Vigaun, Forstau, Göriach, Hallein, Haus, Kuchl, Lend, Leogang, Maria Alm am Steinernen Meer, Mauterndorf, Pfarrwerfen, Sankt Johann im Pongau und Öblarn können teilweise versorgt werden.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m ca. 146.000 Einwohner versorgt werden.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag der Radio Event GmbH richtet sich auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet „Innengebirg“.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck. Als jeweils selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführer fungieren Ing. Dietmar Heiseler, Hansjörg Kirchmair und Silvano Jäger.

Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital der Radio Event GmbH beträgt EUR 250.000,-.

Gesellschafter der Radio Event GmbH sind mit 90 % der Anteile die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und mit 10 % der österreichischer Staatsbürger Silvano Jäger.

Die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH ist eine zu FN 206156x eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck. Als Geschäftsführer fungieren die österreichischen Staatsbürger Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, welche auch zu je 50 % an der Gesellschaft beteiligt sind. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 36.000,-.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts [BVwG] vom 10.01.2023, W194 2245842-1/8E, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland und Außerfern“.

Darüber hinaus ist die Radio Event GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2021, KOA 2.535/21-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digital-

terrestrischem Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ der RTG Radio Technikum GmbH.

Weiters veranstaltet die Radio Event GmbH seit vielen Jahren Internetradio.

2.2.4. Geplantes Programm

Das von der Radio Event GmbH beantragte Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm. Es soll ein auf die Versorgungssituation im Raum Innergebirg abgestimmtes, stark volkstümlich geprägtes Musikformat mit dem Programmnamen „Radio VM1“ ausgestrahlt werden. Einzelne Sendungselemente werden gemeinsam für das von der Radio Event GmbH bereits über andere Verbreitungswege bzw. in anderen Versorgungsgebieten ausgestrahlte Programm „Radio VM1“ produziert.

Das beantragte Musikformat setzt vor allem auf volkstümliche Musik, klassische Volksmusik und volkstümlichen Schlager, wobei Blasmusik, echte Volksmusik, Schrammelmusik, Wienerlied und auch internationale Volksmusik (Folk, Country, usw.) mit einbezogen werden. Dabei soll auch eine Einbeziehung lokaler Interpreten und von Musik aus Österreich erfolgen. Den größten Musikanteil mit ca. 60 % bildet die Kategorie volkstümlicher Schlager und klassisch volkstümliche Musik. Der Musikanteil an traditionellen Liedern (Wienerlied, Schrammel, Hausmusik) beträgt 20 %. Der Musikanteil an österreichischer Musik (Danzer, Falco, Werger, Peter Alexander, Jazz Gitti, Sigrid und Marina, Andy Borg und andere) unter dem Titel „Musik aus Österreich“ beträgt 15 %. Die restlichen 5 % sind dem musikalischen Kulturaustausch gewidmet (Country, Folklore). Damit wird sich das geplante Musikformat nur unwesentlich vom derzeitig produzierten und in anderen Versorgungsgebieten verbreiteten Programm der Radio Event GmbH unterscheiden. Bereits derzeit finden im Programm von „Radio VM1“ lokale Interpreten aus dem gegenständlichen Sendegebiet Platz. Mit der Ausstrahlung traditioneller Musik anderer Regionen (Wienerlied, Schrammel, Musik aus Österreich...) soll ein Austausch musikalischer Traditionen stattfinden und sollen damit kulturelle Verbindungen innerhalb von Österreich und zur restlichen Welt vertieft werden.

Sendungen in speziellen musikalischen Stilrichtungen (Wienerlied, Country) im Umfang von etwa 10 % des gesamten Programmumfanges werden nach Vorgabe von „Radio VM1“ von Kennern der jeweiligen Szene im Auftrag der Radio Event GmbH produziert. Weltnachrichten werden zugekauft.

„Radio VM1“ nimmt in seinen Programmteilen und Beiträgen auf das Leben im Versorgungsgebiet Bezug und bildet die Brücke zu anderen Gebieten in Österreich. Dabei werden einzelne Sendereihen im örtlichen Dialekt moderiert (z.B. die Sendung „Wienerlied“ im Wiener Dialekt, die Sendung „Heimatgrüße“ im Dialekt des Produktionsortes, die Sendung „So klingt Österreich“ im Dialekt der Herkunftsregion der Moderatoren – Wien, Steiermark, Salzburg, Tirol, ...).

Das Programm von „Radio VM1“ ist den Hörgewohnheiten der geplanten Zielgruppe im Versorgungsgebiet entsprechend logisch und einfach sowie nach einem über den Tagesverlauf immer wiederkehrenden Schema aufgebaut. Weltnachrichten finden immer zur vollen Stunde statt, Werbung findet in den moderierten Flächen jeweils um 20 Minuten und 40 Minuten nach der vollen Stunde statt. In den unmoderierten Flächen findet Werbung jeweils zu den Minuten 15, 30 und 45 statt. Pro Sendestunde sind ein bis zwei gestaltete lokale Beiträge bzw. Interviews sowie je nach Aktualität „Breaking News“ geplant. Der Wortanteil inklusive der Werbung beträgt in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr bis zu 20 % und in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr etwa 5 %.

Innerhalb dieses Schemas werden folgende Sendungen ausgestrahlt:

06:00 bis 09:00 Uhr – „Muntermacher“: Eine moderierte Frühsendung mit Informationsinhalten zum aktuellen Geschehen. Veranstaltungshinweise, Wetter, Verkehrsmeldungen und Vorausschau auf den Tag und den Abend bilden den Sendungsschwerpunkt. Mit unterhaltsamen Beiträgen und Wortmeldungen sollen die Hörer in den Tag begleitet werden.

09:00 bis 10:00 Uhr – „VM1 Musikmix“: Eine unmoderierte Musikfläche, in der Hörer die Möglichkeit haben, sich ihre Lieblingsmusik zu wünschen (formatkonform). Dazu kommen Beiträge über Veranstaltungen und Ereignisse vom Vortag sowie Veranstaltungsvorschau, Themen zu Gesundheit, Hobby und das tägliche, moderierte Kochrezept.

10:00 bis 11:00 Uhr – „Wir machen Musik“ am Vormittag: Eine moderierte Musiksendung mit Musik aus Österreich. Hier wechseln von Montag bis Freitag die musikalischen Stilrichtungen (Volksmusik, Wienerlied, Country, volkstümlicher Schlager, Musik aus Österreich).

11:00 bis 12:00 Uhr – „Heimatgrüße“ am Vormittag: Eine gestaltete Stundensendung zu Handwerk, Kultur und Brauchtum in verschiedenen Regionen von Österreich. Hier werden Themen wie die Herstellung von Trachten, Musikinstrumenten, Mozartkugeln, Wiener Schokolade bis zur Tradition Lipizzaner, Schützen und anderes aufgegriffen.

12:00 bis 14:00 Uhr – „VM1 Mittagsmenü“: Eine moderierte Mittagssendung mit flotter Musik und vorproduzierten Beiträgen zum Tagesgeschehen (hier finden alle Informationen Platz).

14:00 bis 15:00 Uhr – „Wir machen Musik“ am Nachmittag: Eine moderierte Musikfläche mit starkem Bezug zu authentischer Musik (Blasmusik, Hausmusik, Volksmusik, Folklore). Dazu kommen Beiträge mit Musikern und Vertretern des lokalen Brauchtums, welche dazu beitragen, den Hörern Brauchtum und Tradition in Erinnerung zu rufen und näher zu bringen. In dieser Sendeschiene werden Spezi­alsendungen wie Wienerlied, Made in Austria, Country, Hausmusik, Volksmusik und volkstümliche Musik präsentiert.

15:00 bis 16:00 Uhr – „Made in Austria“: Eine Musikfläche mit Musik ausschließlich österreichischer Interpreten aller Genres. In dieser Musikfläche werden auch neue oder eher unbekannt­e Titel vorgestellt.

16:00 bis 17:00 Uhr – „Feierabend“: Eine moderierte Sendung mit Gästen und viel Information zum Tages- und Abendgeschehen. In dieser klassischen „Drivetime“ sind Veranstaltungshinweise und Beiträge ebenso geplant wie Vorstellungen von jungen Nachwuchskünstlern, Vereinen und Institutionen. Es werden Themen über Menschen und Tiere aufbereitet sowie Themen zu Hobby und Beruf.

17:00 bis 18:00 Uhr – „Heimatgrüße“ am Nachmittag: Eine gestaltete Stundensendung zu Handwerk, Kultur und Brauchtum in verschiedenen Regionen von Österreich. Hier werden Themen wie die Herstellung von Trachten, Musikinstrumenten, Mozartkugeln, Wiener Schokolade bis zur Tradition Lipizzaner, Schützen und anderes aufgegriffen.

18:00 bis 20:00 Uhr – „VM1 Wunschzeit“: Eine moderierte Sendung für alle mit der Möglichkeit, Grüße und Glückwünsche zu vermitteln. In dieser Sendung bestimmen die Hörer die Musik und können Musikwünsche tätigen.

20:00 bis 06:00 Uhr – „Heimatklänge“: Eine unmoderierte Musikfläche mit Ausstrahlung von aufgezeichneten Events, Veranstaltungsnachlesen und Beiträgen über Musiker, Portraits, Sendungswiederholungen usw.

In der Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr finden stündlich zugekaufte Weltnachrichten statt. Im Anschluss an die Weltnachrichten erfolgt die Wettervorhersage. Die lokale Berichterstattung erfolgt in Form von „Breaking News“, welche zu jeder Zeit möglich sind. Den Kern der „Breaking News“ bilden lokale Meldungen aus Gesellschaft, Kultur, Sport und Politik sowie aktuellem Geschehen im Versorgungsgebiet. Diese Einstiege werden durch im Versorgungsgebiet stationierte redaktionelle Mitarbeiter gestaltet und koordiniert. Diesen steht es jederzeit frei, je nach Bedeutung des Inhaltes in das laufende Tagesprogramm einzusteigen.

Das Wortprogramm überschneidet sich mit dem von der Radio Event GmbH in anderen Versorgungsgebieten ausgestrahlten Programm, welches inhaltlich stark von Beiträgen zu Musik, Tradition und Brauchtum aus ganz Österreich geprägt ist. In den Sendungen „Heimatgrüße“, „Wir machen Musik“, „Frühschoppen“, „Wienerlied“ und „Made in Austria“ wird über Themen aus ganz Österreich – und somit auch über Themen aus dem geplanten Sendegebiet – berichtet.

Unmittelbar auf das Sendegebiet bezogen ist die aktuelle Berichterstattung, in der – in lokalen Sendefenstern und je nach Aktualität laufend im Programm – in Beitrags- und Interviewform über lokale Ereignisse berichtet wird. Beiträge und Interviews zu lokalen Themen sollen (je nach Thema und Aktualität) zwischen zwei und drei Minuten lang sein. Es sollen zumindest zwei Themen täglich aufgegriffen werden, welche nur im Versorgungsgebiet gesendet werden. Die rein lokalbezogenen Inhalte sollen – je nach Aktualität und Thema – mehr als 50 % des Wortprogramms ausmachen.

Die Radio Event GmbH hat ein Redaktionsstatut vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Radio Event GmbH auf ihre vergangene Tätigkeit als Veranstalterin von Ereignishörfunk sowie ihren bestehenden Hörfunkbetrieb, etwa über DAB+ in Wien oder UKW in Graz.

Die operative Tätigkeit wird zu wesentlichen Teilen von den Geschäftsführern selbst sowie von den bereits bestehenden Mitarbeitern wahrgenommen.

Ing. Dietmar Heiseler war 19 Jahre beim ORF Tirol tätig und ist im Jahr 1997 zum privaten Radio gewechselt, wo er den Radiosender „U1 Tirol“ ins Leben gerufen hat. Er war für alle bisherigen Radioveranstaltungen der Radio Event GmbH sowohl als Gründer als auch für die Durchführung verantwortlich. Ing. Dietmar Heiseler verfügt mittlerweile über 40 Jahre Radioerfahrung.

Hansjörg Kirchmair hat in fast 20 Jahren Tätigkeit in der Radiolandschaft zahlreiche technische Planungen getätigt. Seine Kenntnisse über Programmgestaltung hat er als Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sowie als langjähriges Mitglied des Gesellschaftsbeirates und als Beiratsvorsitzender dieser Gesellschaft erworben.

Silvano Jäger ist seit mehreren Jahren im Bereich Vertrieb, Marketing und Veranstaltungsorganisation im Privatrado tätig und seit 2023 Mitglied der Geschäftsführung. Er war in die Organisation des DAB+-Betriebes für Wien sowie in den UKW Betrieb in Graz involviert und hat den Internetauftritt sowie die App für „Radio VM1“ gestaltet. Silvano Jäger verfügt über ein großes Netzwerk an Vertriebspartnern und Radiowerbekunden. Er leitet die Vertriebsmitarbeiter, erstellt Vertriebskonzepte und bestimmt die Werbetarife. Er ist selbst im Vertrieb mit tätig und schult die Verkaufsmitarbeiter.

Darüber hinaus plant die Radio Event GmbH folgende Mitarbeiter für die Hörfunkveranstaltung im gegenständlichen Versorgungsgebiet einzusetzen:

- Nadja Heiseler ist Programmleiterin und Moderatorin. Sie verfügt über mehr als ein Jahrzehnt Berufspraxis als Moderatorin und Programmgestalterin. Sie moderiert, betreut und schult die Moderatoren, beaufsichtigt die Programminhalte und erstellt Sendungskonzepte.
- Fredi Fritz ist seit zwei Jahren „Radio VM1“-Moderator und Beitragsgestalter. Er hat seine Moderationskenntnisse bei anderen Radiosendern und „off air“ beim Landesjugendtheater erworben. Er lebt im geplanten Verbreitungsgebiet.
- Felix Pick ist seit zwei Jahren „Radio VM1“-Beitragsgestalter. Er ist verantwortlich für die Sendung „Heimatgrüße“ und die Sendereihen zu Kochtraditionen und Brauchtum.
- Ingo Rotter moderiert seit mehr als 40 Jahren bei etablierten Sendern, zuvor beim ORF und bei Radio „U1 Tirol“.
- Marlies Essletzbichler ist im Verkaufsaußendienst tätig und verfügt über mehrjährige Berufserfahrung im Verkauf und Marketing.
- Bernhard Budik verfügt über langjährige Erfahrung im Verkauf/Marketing. Er war über einen Zeitraum von fast 20 Jahren im Privatrado im Verkauf und Marketing tätig. Bernhard Budik erstellt und betreut die Marketingkonzepte.

Für die Moderation sowie die redaktionellen Tätigkeiten und die Beitragsgestaltung sind Susanne Parth (Moderatorin und Musikerin) sowie Martin Locher (Musiker und Bühnenmoderator) tätig. Für die Moderation der Sendungen mit starkem musikalischen Bezug zur Blasmusik und Hausmusik sowie die Beitragsgestaltung wird die Radio Event GmbH durch einen in dieser Szene bekannten und im Innergebirg lebenden Moderator verstärkt.

Für jene Programmteile, die abgestimmt auf das gegenständliche Versorgungsgebiet zusätzlich produziert werden, plant die Radio Event GmbH die Beschäftigung von zwei Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsausmaß von jeweils 18 bis 20 Wochenstunden.

Die Radio Event GmbH verfügt bereits über die notwendigen technischen Einrichtungen für den Sendebetrieb (Studiotechnik, Sendetechnik und weitere Gerätschaften).

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Radio Event GmbH verbreitet das Programm „Radio VM1“ seit 2017 österreichweit über Stream, seit 2022 auch im Raum Wien über DAB+ und seit 2023 im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“. Darüber hinaus verfügt sie seit Ende 2023 über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland und Außerfern“.

Die Ausgaben der Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet werden aufgrund der Übernahme des bestehenden über DAB+, Webradio und UKW verbreiteten Programms gering ausfallen. Die Antragstellerin kann bei der geplanten Hörfunkveranstaltung auf die vorhandenen Ressourcen zurückgreifen.

Für das gegenständliche Versorgungsgebiet geht die Radio Event GmbH davon aus, dass in diesem ein ausreichend großer Markt an Hörern und Wirtschaftstreibenden für ein zielgruppenorientiertes Radio wie „Radio VM1“ gegeben ist, da die angestrebte Zielgruppe eines Radios mit „bodenständigen Inhalten“ – und damit auch ein Teil der Werbewirtschaft – von anderen Hörfunkveranstaltern nicht ausreichend abgedeckt werde.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Betriebes verfügt die Radio Event GmbH neben ihrem Eigenkapital auch über eine verbindliche Zusage der Gesellschafter Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH und Silvano Jäger über die Bereitstellung einer Finanzierung von insgesamt EUR 220.000,- bei Bedarf. Dieser Betrag steht der Radio Event GmbH ab dem Sendestart in gegenständlichen Versorgungsgebiet uneingeschränkt zur Verfügung. Ferner haben die Geschäftsführer (und Gesellschafter der Sendebetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH) Ing. Dietmar Heiseler sowie Hansjörg Kirchmair die Erklärung abgegeben, bei Zuteilung der Lizenz eine weitere Haftungseinlage in der Höhe von jeweils EUR 40.000,- zu leisten. Dadurch stehen – auch kurzfristig – EUR 300.000,- bereit.

Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund ihrer bestehenden Aktivitäten bereits über die komplette Infrastruktur (Sendestudio, Sendeanlagen, Aufnahmegeräte) zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms, weswegen in diesem Bereich keinerlei Investitionen getätigt werden müssen. Die Anlaufkosten (Werbung, Frequenzplanungskosten, ...) werden daher mit insgesamt lediglich EUR 28.000,- angesetzt. Dadurch steht das bereitgestellte Kapital so gut wie zur Gänze für das Programm und die Programmverbreitung zur Verfügung.

Aufgrund der Synergien mit dem bestehenden über DAB+, Webradio und UKW verbreiteten Programm der Radio Event GmbH geht diese von zusätzlichen Personalkosten für das Programm von EUR 25.200,- pro Jahr aus. Für den zusätzlichen Zeitaufwand bestehender Mitarbeiter (etwa für Programmebeobachtung, Mitarbeiterschulung, Werbe- und Programmdisposition, Musikprogrammierung) von 15 bis 20 Stunden pro Woche rechnet die Radio Event GmbH mit keinen Zusatzkosten, sondern geht vom Vorliegen entsprechender Zeitreserven aus.

Zusätzlich zu den Personalkosten für das Programm geht die Radio Event GmbH von folgenden laufenden Kosten (im Folgenden für das erste Sendejahr angegeben, in weiterer Folge jeweils um 5 % pro Jahr valorisiert) aus, aus denen sich Gesamtkosten in Höhe von EUR 188.900,- ergeben:

- Vertriebskosten: EUR 31.900,- (ein Mitarbeiter Vollzeit mit Fixum und Provision auf Basis von EUR 45.000 Umsatz);
- Studiobetrieb/Betriebskosten: EUR 6.000,- (Stromanteil, Wartung, Instandhaltung, Versicherung);
- Allgemeine Kosten: EUR 12.000,- (Büro, Internet, Telefon, Post, Personalaushilfen, Leitungskosten, Spesen, Radiotest);
- Kfz-Kosten: EUR 2.800,- (ein Leasingfahrzeug mit E-Betrieb für Redaktion in Form einer bereits vereinbarten Kooperation);

- Senderkosten: EUR 102.000,- (Sendebetrieb plus Signalzubringung);
- Rechteverwertungen: EUR 9.000,-.

Hinsichtlich der kalkulierten Erträge geht die Radio Event GmbH von einer Trennung in überregionale Vermarktung durch den Dienstleister RMS Radio Marketing Service GmbH Austria (RMS), lokalen Verkauf und Veranstaltungen aus, wobei für die RMS-Erträge für das erste Sendejahr mit einem Marktanteil von 3 % und in den Folgejahren mit einem Marktanteil von bis zu 6 % gerechnet wird.

Kalkuliert wird dabei für das erste volle Geschäftsjahr mit Erlösen aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 60.000,-, Erlösen aus dem lokalen Verkauf in Höhe von EUR 45.000,- und aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 15.000,-, in Summe somit EUR 120.000,-. Daraus ergibt sich für das erste Geschäftsjahr ein Verlust in Höhe von EUR 68.900,-.

Für das zweite volle Geschäftsjahr veranschlagt die Radio Event GmbH Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 90.000,-, Erlöse aus dem lokalen Verkauf in Höhe von EUR 80.000,- und Erlöse aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 25.000,-, in Summe somit EUR 195.000,-. Damit ergibt sich für dieses Geschäftsjahr ein Verlust in Höhe von EUR 5.000,-.

Für das dritte volle Geschäftsjahr veranschlagt die Radio Event GmbH Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 120.000,-, Erlöse aus dem lokalen Verkauf in Höhe von EUR 100.000,- und Erlöse aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 30.000,-, in Summe somit EUR 250.000,-. Für dieses Geschäftsjahr ergibt sich damit ein – erstmaliger – Gewinn in Höhe von EUR 40.000,-.

Für das vierte volle Geschäftsjahr veranschlagt die Radio Event GmbH Erlöse aus überregionaler Vermarktung (RMS) in Höhe von EUR 150.000,-, Erlöse aus dem lokalen Verkauf in Höhe von EUR 120.000,- und Erlöse aus Veranstaltungen in Höhe von EUR 30.000,-, in Summe somit EUR 300.000,-. Daraus ergibt sich ein Gewinn in Höhe von EUR 80.000,-.

2.2.7. Technisches Konzept

Das von der Radio Event GmbH vorgelegte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar.

Das digital-terrestrische Versorgungsgebiet „MUX II – Wien“, in dem die Radio Event GmbH ihr Hörfunkprogramm „Radio VM1“ verbreitet, ist vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Dies gilt auch für die analog-terrestrischen Versorgungsgebiete „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ sowie „Tiroler Oberland und Außerfern“, für welche die Radio Event GmbH ebenfalls über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügt.

Für die beantragten Übertragungskapazitäten wurde das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen, die Anmeldung in den Genfer Plan ist noch nicht abgeschlossen, weshalb nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden kann.

2.3. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Mit Schreiben vom 24.01.2024 teilte die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G mit, dass gegen eine Zulassungserteilung an die Radio Event GmbH keine Einwände bestehen.

2.4. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Mit Schreiben vom 26.01.2024 hat die Steiermärkische Landesregierung im gegenständlichen Verfahren von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, den eingebrachten Ergänzungen und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Radio Event GmbH und deren Beteiligungsverhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag sowie auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist nachvollziehbar und glaubwürdig. Die Feststellungen zu den zusätzlichen Personalkosten für das Programm von EUR 25.200,- pro Jahr beruhen auf den Angaben der Radio Event GmbH im Antrag vom 05.01.2024. Die im Ergänzungsschreiben vom 15.01.2024 vorgenommene Änderung der Personalkosten stellt nach ständiger Judikatur (vgl. VwGH 18.02.2009, 2005/04/0293) eine wesentliche Änderung des Antrags dar, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 13 Abs. 8 AVG nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Die Feststellungen zum Versorgungsgebiet, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts und zu der nicht vorliegenden Überschneidung zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet und den weiteren Versorgungsgebieten der Radio Event GmbH basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 01.02.2024 sowie der Ergänzung vom 13.02.2024.

Der Inhalt der Stellungnahmen der Salzburger und der Steiermärkischen Landesregierung ergibt sich aus deren Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung und Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 PrR-G stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI) sowie durch Bekanntmachung in österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise

auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die KommAustria hat aufgrund der Zurücklegung der Zulassung durch die DOGSTONE ENTERTAINMENT GmbH mit Veröffentlichung am 30.10.2023 auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G das durch die Übertragungskapazitäten „BRAMBERG WILDKOGEL (Wildkogel) 100,1 MHz“, „GOLLING (Haarberg) 100,1 MHz“, „S MICHAEL LUNG 2 (Aineck) 100,1 MHz“, „SCHLADMING 7 (Planai) 100,1 MHz“, „SCHWARZACH PG (Gern) 100,1 MHz“, „ZELL AM SEE 3 (Lechnereck) 100,1 MHz“ und „SAALFELDEN 4 (Pabing Mobilfunkmast) 100,5 MHz“ gebildete Versorgungsgebiet „Innergebirg“ zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 08.01.2024 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der Radio Event GmbH langte am 05.01.2024 und somit rechtzeitig innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Radio Event GmbH hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß §§ 7 und 8 PrR-G

§§ 7 und 8 PrR-G lauten:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Radio Event GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland. Ihre unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder juristische Personen mit Sitz in Österreich oder natürliche Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Die Radio Event GmbH ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher erfüllt. Darüber hinaus liegt auch kein Ausschlussgrund im Sinne der Bestimmung des § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite*

oder

- 2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme*

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die Radio Event GmbH verfügt aufgrund des Erkenntnisses des BVwG vom 10.01.2023, W194 2245842-1/8E, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Teile der Stadt Graz und des Bezirks Graz-Umgebung“ sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2023, KOA 1.548/23-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland und Außerfern“. Darüber hinaus ist sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.11.2021, KOA 2.535/21-013, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von digital-terrestrischem Hörfunk über die Multiplex-Plattform „MUX II – Wien“ der RTG Radio Technikum GmbH. Diese Versorgungsgebiete sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt. Darüber hinaus verfügt die Radio Event GmbH über keine weiteren Hörfunkzulassungen. Somit liegt keine gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz PrR-G mit einer Zulassungserteilung in Konflikt stehende Konstellation vor. Dies gilt auch für die anderen Fälle des § 9 Abs. 1 PrR-G.

Die Radio Event GmbH ist keinem Medienverbund im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G zuzurechnen. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, der Behörde jene Umstände mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (vgl. hierzu auch *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 657). Insoweit trifft die Antragstellerin eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039; 16.12.2008, 2008/11/0170; 15.09.2006, 2005/04/0120).

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist jedoch zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, sodass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist.

Die Radio Event GmbH hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Verbreitung ihres Programms „Radio VM1“ insbesondere über DAB+ und UKW sowie die bereits zu diesem Zweck beschäftigten Mitarbeiter verwiesen. Insbesondere können die Geschäftsführer der Radio Event GmbH, Ing. Dietmar Heiseler und Hansjörg Kirchmair, auf langjährige Radioerfahrung verweisen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und der bestehenden Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass die Radio Event GmbH bzw. die an der Programmgestaltung federführend beteiligten Mitarbeiter die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms erbringen wird bzw. werden.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die Radio Event GmbH eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorgelegt, die vom gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem dafür (zusätzlich) geplanten Programm ausgeht, dieses aber auch finanziell mit der bestehenden Hörfunkveranstaltung der Radio Event GmbH verknüpft. Demnach rechnet die Radio Event GmbH dem beantragten Versorgungsgebiet im Wesentlichen nur die Mehrkosten für die Verbreitung und speziell auf das Versorgungsgebiet abgestimmte Inhalte zu. Aufgrund der bestehenden Ausstattung der Radio Event GmbH sind auch die Anfangsinvestitionen nur gering. Davon ausgehend rechnet die Radio Event GmbH damit, dass das gegenständliche Versorgungsgebiet ab dem dritten vollen Geschäftsjahr Gewinne erwirtschaften kann.

Zudem hat sich die Mehrheitseigentümerin, die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH, zur Abdeckung aller Investitionen und Anlaufkosten bis zur Erlangung der selbstständigen Wirtschaftlichkeit schriftlich bereit erklärt.

Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Radio Event GmbH.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Die Radio Event GmbH hat ein Redaktionsstatut, ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und damit insgesamt glaubhaft dargelegt, dass die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist

ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.*

Beabsichtigt ein Antragsteller, im technischen, organisatorischen oder administrativen Bereich der Hörfunkveranstaltung mit anderen Hörfunkveranstaltern auf vertraglicher Basis oder mittels einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft zusammenzuarbeiten, so hat dies für den die Meinungsvielfalt betreffenden Teil der Prognoseentscheidung der Regulierungsbehörde insoweit unberücksichtigt zu bleiben, als die redaktionelle Unabhängigkeit der Veranstalter gewahrt bleibt und sich auch sonst bei dieser Zusammenarbeit keine Anhaltspunkte für die Regulierungsbehörde ergeben, dass die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet beeinträchtigt wird.

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der Radio Event GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahmen der Salzburger Landesregierung und der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. BKS 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrem Schreiben mitgeteilt, dass gegen die Vergabe der gegenständlichen Zulassung an die Radio Event GmbH keine Einwände bestehen, die Steiermärkische Landesregierung hat von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft des Bescheides.

4.8. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gemäß § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 TKG 2021 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Zell am See und Tamsweg im Bundesland Salzburg sowie den Raum Schladming im steirischen Ennstal.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Das internationale Befragungsverfahren wurde für die beantragten Übertragungskapazitäten positiv abgeschlossen, die Anmeldung in den Genfer Plan ist allerdings noch nicht abgeschlossen und somit kann nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke sowie die Auflage zur Beseitigung von Störungen für die jeweilige Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.418/24-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,

das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. April 2024

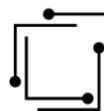
Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)



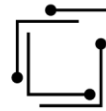
Beilage 1.a. zum Bescheid KOA 1.418/24-007

1	Name der Funkstelle	BRAMBERG WILDKOGEL					
2	Standortbezeichnung	Wildkogel					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	VM1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E17 16	47N16 53	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2120					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,5					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-6,2	-10,0	-2,4	2,5	6,7	11,3
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	14,9	17,4	19,2	20,4	20,7	20,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	19,4	17,3	14,7	10,9	8,8	6,6
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	2,7	8,2	11,1	14,0	14,9	14,5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	14,3	13,5	11,7	9,1	4,7	-2,4
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	-1,9	-3,1	-10,0	-15,4	-4,1	-3,3	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	8 hex	48 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LEITUNG				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 1.b. zum Bescheid KOA 1.418/24-007

1	Name der Funkstelle	GOLLING					
2	Standortbezeichnung	Haarberg					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	VM1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E11 23	47N35 43	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	688					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	22,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,2					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	13,6	10,6	8,3	8,1	8,3	10,6
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	13,6	15,7	17,2	18,0	18,2	17,8
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	16,9	15,5	14,0	12,5	11,0	9,2
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	6,4	1,8	-2,8	-3,9	-2,8	1,8
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	6,4	9,2	11,0	12,5	14,0	15,5
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	16,9	17,8	18,2	18,0	17,2	15,7	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	8 hex	48 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LEITUNG					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						



Beilage 1.c. zum Bescheid KOA 1.418/24-007

1	Name der Funkstelle	S MICHAEL LUNG 2					
2	Standortbezeichnung	Aineck					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	VM1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E38 42	47N04 09	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1920					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	13,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	24,8					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,5					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	22,7	22,7	19,7	23,6	25,6	26,4
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	26,7	26,0	24,3	21,9	18,6	14,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	10,5	6,6	2,7	3,3	5,5	0,2
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-5,3	-5,3	0,2	5,5	3,3	2,7
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	6,6	10,5	14,5	18,6	21,9	24,3
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	26,0	26,7	26,4	25,6	23,6	19,7	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	8 hex	48 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LEITUNG				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 1.d. zum Bescheid KOA 1.418/24-007

1	Name der Funkstelle	SCHLADMING 7					
2	Standortbezeichnung	Planai					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	VM1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E43 01	47N22 43	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1558					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	29,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,7					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-20,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,6	18,6	18,6	18,3	18,0	17,5
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	16,9	16,1	15,1	14,2	13,1	12,0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	11,2	10,8	10,6	10,6	10,6	10,6
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	10,6	10,8	11,2	12,0	13,1	14,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	15,1	16,1	16,9	17,5	18,0	18,3
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	18,6	18,6	18,6	18,6	18,7	18,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	A hex	8 hex	48 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	LEITUNG					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
22	Bemerkungen						



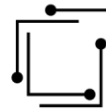
Beilage 1.e. zum Bescheid KOA 1.418/24-007

1	Name der Funkstelle	SCHWARZACH PG					
2	Standortbezeichnung	Gern					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	VM1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E14 16	47N18 27	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1781					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,5					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	22,1	18,6	20,2	22,8	19,8	18,2
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	22,4	22,9	22,4	21,4	20,0	17,4
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	12,5	9,0	4,3	0,7	1,5	2,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	1,5	0,7	4,3	9,0	12,5	17,4
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	20,0	21,4	22,4	22,9	22,4	18,2
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	19,8	22,8	20,2	18,6	22,1	23,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	8 hex	48 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LEITUNG				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 1.f. zum Bescheid KOA 1.418/24-007

1	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 3					
2	Standortbezeichnung	Lechnereck					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,10					
6	Programmname	VM1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E50 13	47N18 07	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1492					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	10,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	27,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,6					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	21,9	20,8	20,0	19,6	19,4	19,4
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,4	19,4	19,4	19,6	20,0	20,8
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	21,9	23,0	24,0	25,0	25,7	26,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	26,8	27,1	27,4	27,5	27,5	27,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	27,6	27,5	27,5	27,5	27,4	27,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	26,8	26,4	25,7	25,0	24,0	23,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal	A hex	8 hex	48 hex		
		überregional	hex	hex	hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LEITUNG				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.418/24-007

1	Name der Funkstelle	SAALFELDEN 4					
2	Standortbezeichnung	Pabing Mobilfunkmast					
3	Lizenzinhaber	Radio Event GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	100,50					
6	Programmname	VM1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E50 25	47N26 09	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	758					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,4					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	12,2	12,2	12,2	12,2	12,4	12,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	13,6	14,7	15,8	16,7	17,7	18,5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	19,1	19,6	19,9	20,2	20,3	20,3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	20,3	20,4	20,3	20,3	20,3	20,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	19,9	19,6	19,1	18,5	17,7	16,7
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	15,8	14,7	13,6	12,8	12,4	12,2	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	A hex hex	8 hex hex	48 hex hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		LEITUNG				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						